

Dresdner Volkszeitung

Poststelle: Dresden
Lüben & Comp., Nr. 1268

organ für das werktätige Volk

Bankkonto:
Gehr. Arnhold, Dresden
und Sohl. Staatsbank

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Dresden

Preis einschließlich Dringelohn mit dem wöchentlichen Beilage
Nach der Arbeit und Welt und Zeit für einen halben Monat 1 M.
Einzelpreis 10 Pf.

Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung

Schriftleitung: Wettinerplatz 10, Fernsprecher Nr. 25261. Sprech-
stunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. Geschäftsstelle: Wettinerplatz 10,
Fernsprecher Nr. 25261. Geschäftsjahr von Früh 7 Uhr bis 5 Uhr nachm.

Anzeigenpreis. Grundpreise: die 29 mm breite Nonpareilleiste
30 Pf., die 90 mm breite Reklamezelle 1,50 M., für auswärtige An-
zeigen 35 Pf. und 2 M. Familienanzeigen, Stellen und Mietgeschäfte
40 Proz. Rabatt. Für Briefmarkenabzug 10 Pf.

Nr. 163

Dresden, Donnerstag den 16. Juli 1925

36. Jahrg.

Der Betrug vollendet!

Die Aufwertung zugunsten der Besitzenden von den Rechtsparteien endgültig beschlossen — Die Haltung der Sozialdemokratie

In der Mittwochssitzung des Reichstags gab Genosse
geil zur dritten Beratung des Aufwertungsgesetzes für
die sozialdemokratische Fraktion folgende Er-
klärung ab:

Die sozialdemokratische Fraktion des Reichstags hat bei
ihrer Stellungnahme zu der Aufwertungsfrage das Ziel ver-
folgt, die entwerteten Papiermarkansprüche in dem Maße
auszuwerten, in dem es ohne Gefährdung der neuen
Währung und ohne Erschütterung des Wirtschaftslebens mög-
lich ist. Sie hat dabei den Gedanken in den Vordergrund
gestellt, daß am wirksamsten dort geholfen werden muß,
wo die Not am größten ist. Für die Sicherung der
Lebensmöglichkeit der infolge Kriegs- und Inflation verarmten
Volkschichten haben jene Kreise Opfer zu bringen,
die trotz Kriegsverluste und Massenverarmung reich ge-
worden oder reich geblieben sind. Bei der Ver-
nung dieser Aussicht ist die sozialdemokratische Fraktion
auf den Widerstand der Regierungsparteien
gestoßen.

Unter dem Vorwand der Wahrung wirtschaftlicher All-
gemeininteressen sind den Schuldern grohe Vor-
teile auf Kosten ihrer Gläubiger gewährt wor-
den. Der schematische Höchstschlag von 25 Prozent für die Auf-
wertung von Vermögensanlagen bleibt weit hinter der all-
gemeinen Leistungsfähigkeit der Wirtschaft zurück und drückt
den Siegel der Gesetzlichkeit unter ungerechtfertigte Belohnungen
der Aufwertungsvorschriften im einzelnen ist dictiert von der
Sorge für

das Wohlergehen des schuldnischen Sachwertbesters.
Die Interessen des verarmten Gläubigers haben die gebüh-
rende Berücksichtigung nicht erfahren. Die Begünstigung des
Schuldenhalters hat zugleich die Folge, daß die Besitzer
der Handbriefen, Versicherungsansprüchen und Sparqui-
erten mit durchsichtigen Bruchteilen ihrer Ansprüche abgefunden
werden.

Der systematische Schutz, den die Regierung und die
Regierungsparteien den Rückniedern der Kriegs- und In-
flationskatastrophe gewähren, fand seinen kraschesten Ausdruck
in der Ablehnung der

sozialdemokratischen Anträge auf Erhebung einer
Sondersteuer

zu den erhalten gebliebenen, gewachsenen und neu gebildeten
Vermögen. Die Folge hiervon ist, daß die Aufwertung der
öffentlichen Anleihen eine Gestaltung bekommen hat, die von
den Anleihezeichnern als Höhe empfunden wird. Das be-
rechtigte Verlangen der verarmten Anleihenbesitzer nach
Wiederaufnahme des Zinsdienstes bleibt unerfüllt, dafür
wird ein geringwertiges, neues Papier ausgegeben, das
nicht erst zur Auslösung gelangen wird, wenn der
hungernde Gläubiger längst gestorben ist. Auch die Spar-
kassen und die Träger der Reichsversicherung können erst in
einer ungewissen Zukunft auf die Rückzahlung kleiner Teile
der dem Reich zur Verfügung gestellten Vermögen rechnen.
Der kleine und kleine Anleihenbesitzer wird mit Prozentsätzen
abgefunden, die das soziale Empfinden verlegen.

Eine freigiebige Aufwertung erfährt allein das
Spekulantenium.

So hat die Hochslut der Inflation dazu ausgenutzt, mit Bruch-
teilen von Goldpfennigen große Anleihestände zu erwerben,
um diese Anleihen auf ein Biebsches des Erwerbs-
kreises aufzumieten. Die Forderung der Sozialdemokratie
um größere Ausschließung der Spekulation
auf der Aufwertung ist von der Regierung und den Regie-
rungsparteien abgelehnt worden.

Die Aufwertungsgesetze sind nicht das Ergebnis eines
einen Meinungsaustausches zwischen Regierungsmehrheit
und Opposition, sie beruhen vielmehr auf Sonder-
berechnungen der Regierungsparteien, von
denen die Opposition ausgeschlossen war.

Die Verbesserungsanträge der sozial-
demokratischen Fraktion wurden ohne sachliche
Berücksichtigung niedergestimmt. Die Gesetze stehen in
einem Widerspruch mit den Versprechungen,
die den Wählern gegeben wurden. Sie sind er-
stellt der Rechtsregierung, diese Politik dient

dem Schutze des Großkapitals, belastet die prole-
tarischen Volksmassen und enteignet welche Kreise des ehe-
maligen Mittelstandes zugunsten einer kleinen Schicht von
Inflationsgewinnern. Die sozialdemokratische
Opposition lehnt jede Verantwortung für eine solche Politik
ab, indem sie gegen die Aufwertungsgesetze

die Regierungsmehrheit wird die Gesetze annehmen,
so können sich die Hoffnungen der Gläu-
biger und Sparten nur noch auf den Reichspräsidenten
berufen. Artikel 73 Absatz 1 der Reichs-
verfassung lautet:

Ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz ist vor seiner Ver-

einigung zum Volksentscheid zu bringen, wenn der
Reichspräsident binnen einem Monat es bestimmt."

Die Verfassung der deutschen Republik gibt also dem
Reichspräsidenten Hindenburg die Möglichkeit, daß er Volk
selbst entscheiden zu lassen. Die Volksfreiheitspartei
will durch den vorhin vom Präsidenten bekanntgegebenen An-
trag den Reichspräsidenten in feierlicher Weise auf die von
der Verfassung ihm zuerkannten Rechte ausserordentlich machen.
Der Antrag verlangt in Anwendung des Artikels 72 der
Rechtsverfassung, daß die Verkündung der Aufwertungsgesetze
um zwei Monate ausgesetzt wird. Die sozialdemokratische
Fraktion wird diesem Antrag zustimmen. Falls ein Drittel
des Reichstags dem Antrag zustimmt, darf die Verkündung
vor zwei Monaten nicht erfolgen. Diese Rechtslage ändert
sich, wenn die Mehrheit des Reichstags die Gesetze für
eingleich erklärt. Ein solcher Antrag liegt vor. Wird
dieser Antrag angenommen, so ist der Reichspräsident nicht
gemäß Artikel 72 der Rechtsverfassung verpflichtet, das Gesetz
binnen Monatsfrist zu verkünden, sondern er ist ge-
mäß Artikel 72 in seiner Einschließung völlig frei. Er kann
es verhindern. Er kann die Verkündung aussetzen, um den
Antrag durch mindestens $\frac{1}{2}$ der Stimmberechtigten auf Vor-
nahme einer Volksabstimmung abzumachen. Er kann auch
selbst bestimmen, daß das Gesetz zur Volksabstimmung ein-
gebracht wird. Das kann er aber auch, wenn der Antrag auf
Aussetzung der Verkündung nicht von einem Drittel des
Reichstags unterstützt werden sollte. Bei dem großen Ver-
trauen, das die Volksfreiheitspartei dem Reichspräsidenten
Hindenburg wie bei seiner Wahl so auch heute noch
entgegenbringt, wird man annehmen dürfen, daß sie ihren
Antrag nicht gestellt haben würde, wenn sie des Erfolges
nicht sicher wäre. Mit größter Spannung steht also das
deutsche Volk, vor allem die Gläubiger und Sparten, der Ent-
scheidung des Reichspräsidenten entgegen. (Lebh. Befehl.)
Wort über die Reichstagsverhandlungen siehe Seite 8.)

Die nächste Entscheidung hat „der Retter“

D. Berlin, 16. Juli. (Sig. Funckpruch.) Am Mittwoch,
abends 10 Uhr, hat der Reichstag das Aufwertungsgesetz endgültig
verabschiedet. Die letzte Möglichkeit, das Spiel der Rechtsparteien
zu durchkreuzen, lag in der verfassungsmäßigen Verhinderung der
Verkündung des Gesetzes um zwei Monate. Der Reichstag hat
diese Verschiebung mit den Stimmen der Sozialdemokraten, der
Kommunisten, der Volkslist und einem Teil des Zentrum mit
169 gegen 249 Stimmen zugestimmt (ein Drittel der Abgeordneten-
stimmen genügt), so daß die letzte Entscheidung, ob die sogenannte
Aufwertung der Rechtsparteien Gesetzeskraft erhält oder nicht, bei
dem Reichspräsidenten liegt. Er kann von sich aus die
Verkündung des Gesetzes aussieben, braucht diese Verschiebung aber

Angerstein

kd. Die Alten sind geschlossen, ein achtzähdiger Mörder
wurde achtmal zum Tode verurteilt, ein neuer Sensations-
prozeß kann den Gerichtschroniken eingetragen werden und das
große Publikum kann mit dem Urteil zufrieden sein. Bevor
der Spruch des Reichshofes gefallen war, stand das Todes-
urteil fest, denn die Menge hatte schon vor dem juristischen
Urteil festgestellt, daß moralische Urteil gefällt. Dieser Prozeß verliert jetzt
bei dem Volke das Interesse und neue Sensationsmeldungen
können wieder die Seele aufziehen. Für eine tiefere psychologische
oder psychiatrische Betrachtung dieses Falles fehlt der
große Ratte nicht nur das Interesse, sondern auch die Vor-
ausbildung. Die meisten Menschen haben ja nur das gruselige
Bild der Tat vor Augen, sie sehen nur die hingeschlachteten
Opfer und den mordenden Angerstein, und in ihrer
Seele kommt nur das Gefühl für Nach und Sühne auf. Tü-
ren wir bei der Beurteilung der grauslichen Tat nur von
dem Sünder verlangen ausgehen, müssen wir nicht
auch einmal in die Seele des Verbrechers schauen, um mit
einem Funken des Vergnügen für eine solche Tat auszuspüren?
Ist ein solcher Mensch für seine Tat verantwortlich zu
machen?

Das Gericht, das Publikum und der größte Teil der
Sachverständigen haben sich für ein Ja entschieden, damit
zugeleich aber auch ein Urteil über den bemitleidenswerten
Menschen gefällt. Wenn schon ein scheinbar normaler Mensch
in solchen grauenhaften Handlungen fähig ist, zu welchen
Taten müßte dann ein framhafter Mensch schreiten? Durch
ein solches Urteil macht man das Tierhafe zu einem Bele-
merkmal des normalen Menschen und belastet die Menschheit
mit grauslichen Tathandlungen. Wir glauben nicht an die
Zwangsfeindschaft des Täters und führen die Handlungen
auf einen Affektus von D zuruf, trocken das Gericht und
die Zuschauer auf Grund der an den Verhandlungen
gewonnenen Einsicht eine freie Willensbestimmung an-
nahmen. Ein geringfügiger äußerer Anlaß schmeite aus den
Tiefen seiner Seele den Drang zum Vernichten, für den

Moment der Tat waren die Gefühle für Gut und Böse aus-
gelöscht, der aufstrebende Vernichtungstrieb leiste sich über
unterzogene Eitelkeitsminnen hinweg. Der Wille zu einer
verbrecherischen Handlung mag vorgelegen haben, aber das
Ausmaß der Tat lag dann außerhalb des
Willensbereiches des Täters. Läßt sich der Auf-
bruch eines tierischen Zittriftes im Menschen denn durch den
Willen aufstellen? Wer kennt die Gewalten in unserer Seele
und wer kennt deren Umfang und Stärke? Haben wir denn
nicht alle eine Furcht vor den letzten Resten unserer tierischen
Begangenheit, haben wir denn nicht gerade deshalb vor dem
Ausbrechen eines solchen Tat zurück, weil in uns ein Ahnen
von der Macht unkontrollierbarer Triebe aufsteigt? Das sind
die Fragen, die das Gericht beantworten oder sich von Psycho-
analysten beantworten lassen mußte.

Wie weit eine Verantwortlichkeit für eine solche Tat
festgestellt werden kann, läßt sich kaum sagen, weil kein Ein-
blick in die Seele eines solchen Menschen gewonnen werden
kann. Um aber die Menschheit vor solch grauenhaften Ver-
brechen zu schützen, müssen Schutzmaßregeln getroffen werden.
Ob aber die Todesstrafe gerade in diesen Fällen angebracht ist, möchten wir bezweifeln. Eine Unterbringung in
Anstalten, ein Herannahen von der menschlichen Gemeinschaft
wäre schon ein vorbeugendes Mittel.

Wie weit Kriegserlebnisse auf die Vieche Anger-
steins eingewirkt hatten, wie weit das Stahlbad des
Krieges hier noch spät Opfer forderte, blieb ebenfalls im
Dunkeln. Denn daß gerade die Kriegserlebnisse in vielen
Menschen erst einen Mutranzusatz wecken, läßt sich nicht
aussagen. Der Massenmord auf dem „Feld der Ehre“
mußte ja im Menschen das Tierische aufbrechen lassen, und
je grausamer ein Soldat morden und durch Antikörper
nachgehen konnte, desto gefeierter wurde er als „Held“. Wie viele Angersteins mag der Krieg gesiegt haben — und
dass wir gerade in unsern Zeitläufsten Massenmörder von der
Art Haarmann, Denzel, Angerstein ersieben?

Der Angerstein-Prozeß hat aber noch eine besonders
interessante Seite für uns. Der Anklagvertreter erwartete